

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld, in Kraft getreten am 08.04.2022, beschlossen:

I.

Der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird nachfolgender § 4a „Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates“ wie folgt hinzugefügt:

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen / Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen / Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - b) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
 - c) durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Coesfeld, unter der die Direktübertragung abgerufen werden kann. Mitschnitte der Übertragung erfolgen nicht.
 - (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
 - (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.